

Anlaß zur Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sein, ohne daß Konstruktionen oder Kombinationen geschaffen werden müssen, in deren Ergebnis sich ein offizieller Anlaß zur Prüfung ergibt, der mit dem zu klärenden Sachverhalt in Beziehung steht. Wird in der operativen Befragung der Verdacht der Begehung einer Straftat durch den IM erarbeitet, und liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, kann ein Ermittlungsverfahren gemäß § 98 StPO durch das Untersuchungsorgan eingeleitet werden, ohne daß es zu einem strafprozessualen Prüfungsverfahren kommt.

Straftatverdächtige Personen, einschließlich Inoffizieller Mitarbeiter des MfS, sind, wenn sie die Straftat begangen haben, in Vernehmungen nicht in jedem Fall bereit, umfassende und wahrheitsgemäße Aussagen zum strafrechtlich relevanten Sachverhalt zu tätigen. In Erwartung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, als gesellschaftliche Reaktion auf ihre gesellschaftswidrigen oder gesellschaftsgefährlichen Handlungen, versuchen straftatverdächtige Personen aus den verschiedensten Gründen heraus, bewußt Aussagen zu tätigen, die in einzelnen Punkten, wesentlichen Teilen oder insgesamt nicht der Wahrheit entsprechen, um ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit zu mindern oder auszuräumen. Um diesen Bestrebungen von straftatverdächtigen Personen entgegenzuwirken, muß durch den mit der Klärung des Sachverhaltes beauftragten Untersuchungsführer festgelegt werden, in welcher gesetzlichen Art und Weise auf die straftatverdächtige Person eingewirkt werden muß, um ihr Aussageverhalten positiv im Sinne wahrer Aussagen zu beeinflussen. Grundlage für die Festlegung der Vernehmungstaktik sind Kenntnisse über die Persönlichkeit, die Beweislage, die konkrete Straftat sowie alle wirkenden äußeren Bedingungen.